Protestantenblatt.

Wochenschrift für den deutschen Protestantismus.

Unter Mitwirkung von Gesinnungsgenossen herausgegeben von R. Emde, Bremen, und D. M. Fischer, Berlin.

38. Jahrgang.

Nr. 40 — Bremen-Berlin, den 30. September. — 1905

Erscheint jeden Sonnabend. — Preis: Vierteljährlich 1,50 Mark. Bei direkter Zusendung 40 Pf. für Porto mehr. — Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. Postzeitungsliste 6244 a. — Anzeigen pr. Zeile 30 Pf., Reklame pr. Zeile 80 Pf.

Inhalt: Vergeben. (Antinomien und Disharmonien V.) Von W. Sg. — Kirchliches Begräbnis der Selbstmörder. I. Von Burghard. — Zur Reform des Religionsunterrichtes in Bremen. Von Dr. A. Beyer. — Willensfreiheit. I. Von W. Kulemann. — Liberale Geistesbewegung in der evangelischen Kirche Estlands. Von Dr. Bruno Weiß. — Die Vorbildung der evangelischen Theologen. I. Von Koch. — Vom Büchertisch.

Vergeben.

(Antinomien und Disharmonien V.)

Noch einmal stelle ich dich heute vor die Frage: Selbstverleugnung oder Selbstbehauptung? Nicht ums Opfer von Leib und Leben soll es sich handeln. Selbstverleugnung ist umso leichter, je heroischer sie erscheint; aber schwer wird sie, wenn es sich um die Dinge des alltäglichen Lebens handelt, die so einfach und klein scheinen und die doch das Leben erst wertvoll machen, ja ohne die das Leben zur Qual wird.

Mancher, der ohne Bedenken sein Leben in die Schanze schlägt, denkt nicht an Selbstverleugnung, wenn es sich um sein Recht und seine Ehre handelt, sie will er behaupten bis aufs äußerste, denn sie sind ihm mehr wert als sein Leben. Aber gerade darum muß in ihrem Verzichte die Liebe ihre Kraft zeigen und bewähren. So verlangt es immer und immer wieder ohne jede Einschränkung das Neue Testament, gebieterisch sprechen die Liebe und die Geduld des Glaubens: du sollst dem Unrecht nicht widerstehen, sollst dem Übeltäter vergeben! Aber dieselbe Liebe spricht, den Menschen in Zweifel und Verzweiflung stürzend, auch hier zu gleicher Zeit oft das andere Gebot: du sollst nicht nachgiebig sein!

Vergeben und vergessen! ein schönes Wort und doch! wo Unrecht mit dem Mantel christlicher Liebe zugedeckt wird, da hat die Seele ein gut Gewächshaus für böse Triebe gefunden. Darum muß unsere Liebe auch hart sein können gegen den, der uns Unrecht tat. Oder auch, der Blick auf die Allgemeinheit treibt uns hinein in den „Kampf ums Recht", um unser Recht.

Gewiß, das alles schließt nicht aus, daß wir im Herzen vergeben haben; es ist ja selbstverständlich, daß Vergebung etwas anderes ist als Verzicht auf Bestrafung. Aber vergeben und doch bestrafen ist eine schwere Kunst. Unser Recht und die Bestrafung des andern durchzusetzen, den natürlichen Menschen ist es eine Lust, dem Christen legt es die Liebe hin und wieder als schwere Pflicht auf. Es mag den Eltern schwer fallen, ihr Kind zu strafen, und doch ist es für sie noch leicht, denn hier ist das Band der Liebe stark genug: selbst wenn das Kind bei der Strafe die liebevolle Absicht nicht versteht, so wird die Liebesgemeinschaft dadurch nicht aufgehoben. Gerade das aber müssen wir im übrigen Leben befürchten, wenn wir Strafe für Unrecht durchzusetzen suchen. Der Erfolg ist doch, daß der andere etwas wider uns hat; oft ist es die Liebe, durch deren Übung wir die Gemeinschaft der Liebe, vielleicht unheilbar, zerstören.

W. Sg.

Kirchliches Begräbnis der Selbstmörder.

Von Burghard, Rechnungsrat in Berlin.

I.

Nach den vom Evangelischen Ober-Kirchenrat erlassenen Bestimmungen soll Selbstmördern das kirchliche Begräbnis verweigert werden, sobald nicht der Nachweis geführt werden kann, daß der Selbstmord in unzurechnungsfähigem Zustande begangen ist. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist dahin beschränkt, daß es den Geistlichen freisteht, in besonderer Trauerfeier den Leidtragenden Trost zu spenden, es ihnen aber nicht gestattet ist, die Leiche auf den Kirchhof zu begleiten, um ihr am Grabe die üblichen Ehren zu erweisen. Die Unzurechnungsfähigkeit beim Verüben des Selbstmordes ist in einzelnen Gegenden durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, in anderen dagegen, so auch in Berlin, liegt die Entscheidung darüber, ob ein Selbstmörder im Augenblick der Tat bei vollem Verstande gewesen ist oder nicht, den Geistlichen ob.

So entgegenkommend den Geistlichen gegenüber diese letztere Bestimmung nun auch erscheint, so liegt doch gerade in ihr der Kern zu recht unliebsamen Ungleichheiten bei der Beerdigung von Selbstmördern, überträgt gerade sie auf die Geistlichen eine schwere und undankbare Aufgabe und legt ihnen eine Verantwortung auf, die sie streng genommen gar nicht übernehmen können.

Wie die Verhältnisse nun einmal liegen, so wird den Geistlichen, und nicht bloß in Berlin und den größeren Städten, nur in den seltensten Fällen Gelegenheit gegeben sein, sich über den körperlichen und seelischen Zustand eines Selbstmörders unmittelbar vor seinem Tode ein sicheres Urteil zu bilden. Fast ohne Ausnahme werden die Geistlichen vielmehr auf die Berichte der Angehörigen, Freunde oder Bekannten des Selbstmörders über sein Verhalten in der letzten Zeit angewiesen sein. Und je nach der Gabe dieser, die Sachlage darzustellen, auszuschmücken, Tatsachen frei zu erfinden, ist der Geistliche genötigt, sich sein Urteil zu bilden.

Daß damit dem Irrtum der Geistlichen Tor und Tür geöffnet ist, Ungleichheiten, um nicht zu sagen Ungerechtigkeiten, nicht zu vermeiden sind, ist selbstverständlich. Es ist auch gar nicht zu verhindern, daß bei der Beurteilung eines und desselben Falles durch mehrere Geistliche diese zu verschiedenen Ergebnissen kommen, ebenso ferner, daß ein Geistlicher seinen Anschauungen gemäß in seinem Bezirke strenger verfährt, wie der Seelsorger im Nachbarbezirk, und auf

diese Weise die Gemeinden zu unliebsamer Kritik herausgefordert werden.

Schon diese kurzen Hinweise zeigen, welche Mißstände durch die erwähnte Bestimmung hervorgerufen werden und welche schwere Pflicht durch sie den Geistlichen auferlegt ist. Unangenehme Meinungsverschiedenheiten unter den Amtsbrüdern, durch unvermeidliche Irrtümer verursachte Erbitterung innerhalb der Gemeinden sind die unausbleiblichen Folgen, ganz abgesehen davon, daß die Hinterbliebenen eines Selbstmörders, um das peinliche Aufsehen erregende Fortbleiben des Geistlichen bei der Beerdigung zu vermeiden, zum Lügen geradezu verleitet werden. Schwerer aber als alles dies wiegt die im Staats- und bürgerlichen Leben ganz ungewöhnliche Tatsache, daß jemand zum Richter in einer Sache berufen wird, in der er sein Urteil fast nie auf eigenes Wissen oder auf die Aussagen unbefangener Zeugen stützen kann, noch dazu ein Urteil, gegen das es nach der Natur der Sache eine Berufung nicht gibt, obwohl es für die davon Betroffenen oft das bitterste Herzleid im Gefolge hat. Oder sollten die Verteidiger dieser Anordnung die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses so niedrig einschätzen, daß sie meinen, die Folgen eines ungerechten Urteils nicht so tragisch nehmen zu brauchen? Doch gewiß nicht! Auch dieses Urteil muß sich auf unantastbar sichere Tatsachen gründen. Da dies aber nur in den seltensten Fällen möglich ist, so liegt es offenbar im Interesse der Kirche, der Gemeinden und der Geistlichen, letztere von der Entscheidung, ob ein Selbstmord im unzurechnungsfähigen Zustand begangen ist oder nicht, künftig zu entbinden. Das erfordert das Gerechtigkeitsgefühl.

Der nächstliegende Vorschlag wäre, das kirchliche Begräbnis eines Selbstmörders ganz allgemein von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders im Augenblick der Tat abhängig zu machen. Indes wäre dies nur der Weg, um ein kleineres Übel durch ein größeres zu ersetzen. Denn das allgemein angeordnete Einfordern einer solchen ärztlichen Bescheinigung würde die Ungleichheit bei der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses für Selbstmörder nur vermehren, ein solches Begräbnis geradezu zu einem Vorrecht für die Bessergestellten machen. Das bestreiten wollen, heißt die tatsächlichen Verhältnisse verkennen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Ärmeren zur Vermeidung von Kosten und Zeitverlust einen Arzt nur in dringenderen Fällen aufsuchen, während die Reicheren dies schon bei minder schweren Fällen tun. Auch haben diese häufig einen Hausarzt, mit dem sie in beständigem Verkehr stehen. Hierzu kommt, daß die Angehörigen der sogenannten unteren Stände zu einem großen Prozentsatze Kassenärzten zugewiesen sind, auch ist es kein Geheimnis, daß diese zum Teil sehr überlasteten Herren gar nicht im stande sind, sich mit den einzelnen Kranken so eingehend zu beschäftigen, wie es der Privatarzt mit seinen Kranken tut. Jedenfalls wird es weit schwieriger sein, über den geistigen Zustand eines Selbstmörders aus den unteren Ständen auf Grund ärztlicher Beobachtung ein Zeugnis zu beschaffen, als über den Zustand eines Bessergestellten. Es würde somit in dem Zwange der Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung eine unleugbare Bevorzugung der oberen Stände liegen. Solches zu vermeiden, hat jedoch die Kirche wahrlich alle Veranlassung.

Zu berücksichtigen ist aber ferner, daß auch unsere Ärzte nicht unfehlbar sind und die medizinische Wissenschaft gar nicht im stande ist, aus dem Leichenbefunde stets unzweifelhaft die Unzurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders im Augenblick der Tat nachträglich zu erkennen. Wohl kann auf Grund besonderer Kennzeichen die Unzurechnungsfähigkeit festgestellt, nicht aber die Zurechnungsfähigkeit zweifellos behauptet werden. Die feinen Gehirnteile erleiden schon bald nach dem Tode eine derartige Veränderung, daß aus ihrem Befunde ein zuverlässiger Schluß auf den geistig normalen Zustand vor dem Tode nicht gezogen werden kann. Wir müssen aber auch daran denken, daß das Erkennen des Seelenlebens eines Menschen zu den schwierigsten ärztlichen Aufgaben gehört. Selbst die gewiegtesten Psychiater bedingen sich meistens eine wochenlange Frist zur Beobachtung aus, um über den Geisteszustand eines Lebenden ein Urteil abgeben zu können. Um wie viel schwieriger muß dies bei einem Toten sein. Die Verantwortung für die Behauptung, daß ein Selbstmord in zurechnungsfähigem Zustande begangen ist, kann vielleicht in keinem einzigen Falle von irgend jemand übernommen werden. Wo dies dennoch geschieht, ist zu befürchten, daß es zu Ungunsten der ärmeren Volksschichten oder auf Kosten der Wahrheitsliebenden erfolgt. Ich meinerseits neige aber überhaupt der Ansicht zu, daß jeder Selbstmörder, bevor er zu der verhängnisvollen Tat schreitet, seine ruhige Überlegungskraft, seinen klaren Blick verloren, oder sich unter einem so erdrückenden Zwange von uns vielleicht unbekannten Verhältnissen befunden hat, daß von einem geistig normalen Zustande bei ihm nicht mehr gesprochen werden kann.

Gewiß gibt es psychologisch schwer zu erklärende Fälle. Doch wer will Richter sein, wo der Tote nicht mehr reden kann?

Selbst der Staat schließt die Akten, wenn der zur Verantwortung Gezogene vor zu Ende geführter Verhandlung stirbt, und enthält sich des Urteils, mag das begangene Unrecht auch noch so klar vor Augen liegen. Er spricht auch eine an dem Vermögen des Verstorbenen vielleicht noch vollziehbare Strafe nicht aus, da die Darlegung des Sachverhalts nicht bis zur äußersten Konsequenz erfolgen konnte. Sein Grundsatz in dubio pro reo leitet den Staat auch hier. Um wie viel mehr sollte die Kirche es für ihre Pflicht erachten, sich über den Tod eines Selbstmörders des Urteils zu enthalten. Ziemt es sich doch für uns Christen, lieber Gnade und Verzeihung in den Vordergrund treten zu lassen, als Unschuldigen gegenüber nur deswegen Ungerechtigkeit auf uns zu laden, damit nicht etwa ein Sünder straflos ausgehe.

Und wie der Staat allgemein den Toten gegenüber der Gerechtere ist, so im besonderen in bezug auf die Selbstmörder. Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind staatlicherseits die Selbstmörderecken auf den Kirchhöfen untersagt, und es ist ein für die Kirche nicht schmeichelhaftes Ereignis in der Kulturgeschichte unseres Volkes, daß in demselben Jahre (1884), in dem der Evangelische Oberkirchenrat Veranlassung nahm, die Bestimmung über die Beerdigung von Selbstmördern in dem dargelegten Sinne zu erneuern, der höchste deutsche Gerichtshof, dieses verkörperte Gewissen unseres Volkes, es von neuem für unstatthaft erklärte, Selbstmörder außer der Reihe zu beerdigen. Der Gerichtshof hat damit zweifellos zum Ausdruck gebracht, daß unser heutiges sittliches Empfinden es nicht mehr für gerechtfertigt erachtet, die Leiche eines Selbstmörders anders zu behandeln, wie die eines natürlichen Todes Gestorbenen.

Daß der Staat jemals von diesem Standpunkt wieder zurückkommen wird, so lange er noch zu den Kulturstaaten rechnen will, hält wohl jeder für ausgeschlossen. Wenn demnach die Kirche in ihrem gegenwärtigen Verhalten gegen die Selbstmörder beharrt und die bestehenden Bestimmungen nicht allgemein aufhebt, so kann ihr der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie hemmend in die Kulturentwicklung unseres Volkes eingreift, sie, deren schönste Aufgabe es ist, das christliche Empfinden des Volkes zu fördern, uns sittlich zu heben.

Und die Kirche gerade in dieser ihrer Aufgabe zu unterstützen, ist der Hauptzweck des vorliegenden Antrags. *) Darin liegt sein hoher christlicher und ethischer Wert.

---

*) Der Aufsatz ist die Wiedergabe einer Rede des Verfassers auf der Kreissynode Berlin-Cölln-Stadt. Der hier erwähnte Antrag im Sinne dieser Ausführungen wurde abgelehnt, vgl. Beil. Nr. 31, S. 371.

Zur Reform des Religionsunterrichtes in Bremen.

Die Eingabe, in welcher ein großer Teil der bremischen Lehrerschaft den Senat um Abschaffung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen bittet, hat endlich auch von seiten der liberalen Pastoren eine energische Abwehr erfahren. Die Herren Pastoren Emde, Veeck und Weingart haben sich in den öffentlichen Blättern aufs Entschiedenste gegen diese Forderung ausgesprochen. Daß Bremen wieder einmal, wie im Falle Mauritz, auf religiösem Gebiete die Augen von „ganz Deutschland" in unliebsamer Weise auf sich lenkt, ist gewiß in mancher Beziehung zu bedauern, aber die Frage, ob der Religionsunterricht an unseren öffentlichen Schulen beibehalten werden soll oder nicht, ist in der Tat eine Angelegenheit, die weit über Bremens Grenzen hinaus Interesse erwecken muß. Auch die Bremer Lehrerschaft ist glücklicherweise keineswegs einig in der Aufstellung solch extremer Forderungen. Der in dieser Sache entbrannte Kampf zwischen den, sagen wir, konservativen, aber keineswegs orthodoxen Männern des „Bremer Schulblatts" und den radikalen Männern des „Roland" wird von seiten der letzteren in einer geradezu abstoßenden Weise geführt. Von einer gründlichen, eingehenden Erörterung der ganzen Angelegenheit, von einer Rücksichtnahme auf die älteren erfahrenen Männer, welche ihre gegenteilige Ansicht mit gewichtigen Gründen zum Ausdruck bringen, ist nichts zu spüren. Mit welch höhnischen Bemerkungen wird z. B. im „Roland" der Beschluß der Bremer Volksschul-Lehrerkonferenz bekrittelt, die sich für Beibehaltung des Religionsunterrichts ausgesprochen hat! Bei einer solchen Kampfesweise kann man es niemandem verdenken, wenn er keine Lust verspürt, sich in den Streit der Meinungen zu mischen.

Daß die Forderung unserer Stürmer und Dränger, den Religionsunterricht abzuschaffen, weit über das Ziel hinausschießt, wird kein Einsichtiger leugnen können. In der Erbitterung über das Vorgehen des Schulinspektors hat man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und statt eine vernünftige Reform zu fordern, die sicherlich unschwer zu erreichen gewesen wäre, verlangt man die völlige Abschaffung des Religionsunterrichtes aus den Volksschulen, eine Forderung, der sich neuerdings auch der Bremerhavener Lehrerverein angeschlossen hat. Würde diese Forderung erfüllt, so würde naturgemäß auch der Religionsunterricht aus unseren höheren Schulen, in denen er noch auf der Unterstufe (Sexta bis Quarta) als biblischer Geschichtsunterricht ein kümmerliches Dasein fristet, verschwinden.

Leider hat man die Sache unnötigerweise außerordentlich aufgebauscht, hat in Bürgervereinen über die Abschaffung des Religionsunterrichts abstimmen lassen und sogar am 5. Juli, auf Betreiben einiger dafür gewonnener Bürgerschaftsmitglieder, einen Mehrheitsbeschluß der Bürgerschaft veranlaßt, die Schuldeputation solle darüber berichten, wie der Religionsunterricht in den bremischen Schulen anderweitig ersetzt werden könne. Dadurch hat man die ganze Angelegenheit in falsche Bahnen gelenkt. Es ist bezeichnend, daß die Mitglieder der ersten und zweiten Klasse gegen diesen Antrag gestimmt haben, da sie mit Recht die Bürgerschaft nicht für den geeigneten Ort hielten, um durch Majoritätsbeschluß eine so einschneidende Maßregel wie die Entchristlichung unserer Schulen zu treffen.

Es kann sich unseres Erachtens nur um eine Reform des Religionsunterrichts handeln, nicht um eine völlige Abschaffung. Die christliche Religion ist ein fundamentaler Bestandteil unserer heutigen Kultur. Wer ihr Wesen eingehend prüft, erkennt, daß auch sie ein Werk von Jahrtausenden ist, das seine Herkunft aus tieferen Schichten nicht verleugnet. Sie gehört freilich nicht dem Gebiete des Verstandes an, sondern dem des Gefühlslebens. In diesem Sinne ist sie allerdings nicht lehrbar. Aber ihre wichtigste Urkunde, die Bibel, ist eine solche Fundgrube aller Ethik, daß wir diesen Schatz nun und nimmer aus der Schule verbannt wissen wollen. Es gibt keine Tätigkeit, keine Einrichtung des menschlichen Lebens, die nicht ursprünglich zur Religion in Beziehung gesetzt worden wäre. Das jetzt so beliebte Schlagwort: „keine Religionstunde, aber jede Stunde Religion", ist nichts als leere Phrase.

Reform des Religionsunterrichts ist freilich ein dringendes Bedürfnis. Herr Hilfsprediger G. Freybe, der selbst biblischen Geschichtsunterricht an unserem Gymnasium erteilt und daher wohl berechtigt ist, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, macht in Nr. 37 des „Protestantenblattes" (9. Sept. 1905) einige sehr beherzigenswerte Vorschläge, wie diese Reform des Religionsunterrichts anzufassen sei. Er stellt fünf praktische Forderungen auf, die im wesentlichen folgendermaßen lauten:

1. Das biblische Geschichtenbuch von Müller-Reddersen ist schleunigst durch ein anderes zu ersetzen.

2. Kein Lehrer soll gezwungen sein, gegen seinen Willen biblischen Geschichtsunterricht zu erteilen.

3. Alle Eltern (nicht nur katholische) sollen das Recht erhalten, zu Anfang eines jeden Schulsemesters ihr Kind aus dem Religionsunterricht abzumelden, so daß für die Kinder der Unterricht nur fakultativ wäre, natürlich nach elterlicher Entscheidung, bei der Gründe anzugeben wären; der Staat böte Gelegenheit zum biblischen Geschichtsunterricht in allen Schulen. Die Zeugnisse darin dürfen nicht für das Gesamtzeugnis in Betracht kommen.

4. Um immerhin möglichen Konflikten vorzubeugen, sollen in den zwei Jahren des Predigerunterrichtes die betr. Kinder an dem biblischen Geschichtsunterricht in der Volksschule nicht teilnehmen.

5. Der Ausdruck „biblische Geschichte" ist durch „biblische Erzählungen" zu ersetzen.

Hierzu möchte ich folgendes bemerken:

1) Den Forderungen 1 und 5 ist ohne weiteres zuzustimmen. Der Ersatz des biblischen Geschichtenbuches von Müller-Reddersen durch ein besseres muß natürlich mit einer gründlichen Revision des Lehrplans, die von einer aus Lehrern und Vorstehern gemischten Kommission vorgenommen werden müßte, Hand in Hand gehen.

2) Auch mit Nr. 4 wird man sich gern einverstanden erklären. In den höheren Schulen ist es bereits üblich, daß die zum Prediger gehenden Schüler während der zwei Jahre am biblischen Geschichtsunterricht in der Schule nicht teilnehmen.

3) Der Forderung 2 können wir mit großer Freude beistimmen. Es sollte in der Tat kein Lehrer gezwungen werden, falls er irgendwelchen Gewissenszwang verspürt, Unterricht in der biblischen Geschichte zu erteilen. Wir wollen niemand zur Unwahrheit verleiten. Hoffentlich wird es der Behörde möglich sein, durch Austausch von Lehrkräften eine genügende Anzahl von Lehrern für jede Schule zu beschaffen, die diesen Unterricht gern geben, die mit Freuden die hohe Aufgabe übernehmen, unserer Jugend die Schätze der Bibel zu deuten, sie auf das unerreichbare Vorbild Christi hinzuweisen und so den Grund zu legen, daß ihre Schüler einst wahrhaft gute Menschen werden. Freilich gehört ein überzeugungstreuer Lehrer dazu, der den heutzutage selten zu findenden Mut des Bekenntnisses hat: „Ich schäme mich des Evangeliums von Christo nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, die da selig macht alle, die daran glauben". Einem Lehrer einen solchen Unterricht als widerwärtige Last aufzubürden, halten wir für einen Frevel, nicht nur an dem betr. Lehrer, sondern auch an seinen Schülern. — Wie denkt sich aber Herr Freybe die Ausbildung der angehenden jungen Lehrer auf dem Seminar? Soll es jedem Seminaristen frei gestellt sein, ob er am biblischen Geschichtsunterricht teilnehmen will oder nicht? Gar viele würden sich sagen: Ich will später keinen biblischen Geschichtsunterricht geben, folglich brauche ich auf dem Seminar nicht daran teilzunehmen. Hier liegt noch eine ungelöste Schwierigkeit.

4) Forderung 4 müssen wir dagegen entschieden ablehnen. Es wäre ganz verfehlt und nicht dem christlichen Geiste

entsprechend, wenn man ein so wichtiges Fach, wie es der Religionsunterricht doch ist, fakultativ ließe und es in das Belieben von oft recht wenig urteilsfähigen Eltern legte, ob sie ihr Kind an diesem Unterrichte teilnehmen lassen wollen. Das wäre nur Wasser auf die Mühle der Sozialdemokraten. Die deutsche Schule (und Bremen kann sich hiervon nicht ausschließen) hat die unabweisbare Pflicht, der heranwachsenden Jugend die Heilswahrheiten des Christentums zu lehren, allerdings kein dogmatisches System. Ein sogenannter Sittenunterricht ohne christliches Fundament und ohne Rücksicht auf die Lehren Christi wäre ein trauriger Ersatz. Wir leben doch glücklicherweise nicht in der französischen Republik, wo man sogar alle Kruzifixe aus den Gerichtssälen entfernt und die Eidesworte durch eine nichtssagende Formel ersetzt hat. Auf religiösem Boden wachsen auch alle anderen menschlichen Tugenden: Liebe zu seinen Mitmenschen, Wahrheitsliebe, Vaterlandsliebe usw. Schon deshalb dürfte es keinem evangelischen Schüler freigestellt sein, ob er an dem biblischen Geschichtsunterricht teilnehmen will oder nicht.*) Der Hinweis auf die katholischen Eltern, welchen die Wahl freigestellt ist, ist nicht stichhaltig. Wenn katholische Eltern ihre Kinder an dem biblischen Geschichtsunterricht nicht teilnehmen lassen, so geschieht es, weil unsere bremischen Schulen nicht in der Lage sind, katholischen Kindern Religionsunterricht zu erteilen. Dieser wird daher von Anfang an den katholischen Pfarrern übertragen. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Kinder läßt sich dagegen nicht viel sagen. In katholischen Gegenden, z. B. Rheinland, Westfalen wird auch der katholische Religionsunterricht von seiten der Schule erteilt, nicht nur in Volksschulen, sondern ebenso gut an höheren Schulen. Katholische akademische Lehrer, welche Religionsunterricht erteilen, sind genügend vorhanden. Von 36 anstellungsfähigen Kandidaten in Preußen, welche die facultas docendi in Religion und Hebräisch besaßen, waren (1904) 9, d. h. ein Viertel, katholischer Konfession. Die lehrplanmäßigen Anforderungen in der biblischen Geschichte müßten natürlich ermäßigt werden, namentlich ist das übermäßige gedankenlose Einpauken von biblischen Erzählungen des Alten Testaments und von Gesangbuchliedern, besonders auf der Unterstufe, auf ein Minimum herabzusetzen. Hierbei ist ein Zuwenig besser als ein Zuviel, und das ist wohl auch der Punkt, in dem der Schulinspektor nicht richtig gehandelt hat. Ein Übermaß von Gedächtniskram ist der Tod jedes religiösen Unterrichts. —

Zum Schluß noch ein Wort über den Religionsunterricht an unseren höheren Schulen. Bekanntlich findet an denselben eine religiöse Unterweisung nur auf der Unterstufe (Sexta—Quarta) statt, während die höheren Klassen, abgesehen von dem in die Tertiazeit fallenden Predigerunterricht, eines religiösen Unterrichts völlig entbehren. Ich glaube, Herr Freybe hat recht, wenn er behauptet, daß sehr viele — wenn auch vielleicht nicht die meisten — akademischen Lehrer an unseren beiden Gymnasien (warum nicht auch an den anderen vier höheren Schulen?) das Fehlen des Religionsunterrichtes in den mittleren und oberen Klassen dieser Anstalten als einen bedauernswerten Mangel ansehen, nicht etwa aus religiösen Gründen, sondern schon allein unter dem Gesichtspunkt eines erheblichen Mangels an einer leidlich abgeschlossenen Bildung. Aus diesem Aufhören des Religionsunterrichtes an unseren höheren Schulen nach der Konfirmation erklärt es sich auch, daß sich so wenige unserer Gymnasialabiturienten dem Studium der Theologie zuwenden, da in ihnen eben nicht die Lust und Liebe zu diesem Fache erweckt wird. Das ist bedauerlich, zumal wenn man bedenkt, daß früher mancher angesehene Theologe aus unserem Gymnasium hervorgegangen ist. Heute ist meines Wissens kein einziger Pastor Bremens auf dem hiesigen Gymnasium vorgebildet worden. Es muß jemand schon großen inneren Trieb und einen auf das Religiöse gerichteten Sinn haben, wenn er ohne religiöse Unterweisung sich später dem geistlichen Beruf widmet. Auch auf der Universität wird ein solcher junger Mann manche Lücken empfinden gegenüber seinen Kommilitonen aus Preußen und den anderen deutschen Staaten, wo bis Oberprima hinauf wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht erteilt werden und in diesem Fache auch im Abiturientenexamen geprüft wird. Ob unsere Abiturienten an den beiden Gymnasien überhaupt je das griechische Neue Testament lesen, ist mir sehr zweifelhaft. Auch für den hebräischen Unterricht, der anderswo naturgemäß in den Händen des betr. Religionslehrers liegt, fehlt es hier manchmal an geeigneten Lehrkräften. Das ist sehr erklärlich. Ein Lehrer, der eine facultas docendi in Religion und Hebräisch für alle Klassen besitzt, wird sich kaum nach Bremen melden, da er ja für sein Hauptfach keine Beschäftigung findet.

So ist denn die Frage des Religionsunterrichtes an unseren Volks- und höheren Schulen ein sehr dankbares Thema und wird wohl noch lange die Gemüter beschäftigen, bis die ganze Angelegenheit in einer befriedigenden Weise gelöst ist. Möge der Kampf auf beiden Seiten in anständiger Form — sine ira et studio — und rein sachlich geführt werden zum Besten unserer heranwachsenden Jugend!*)

Dr. A. Beyer.

*) Auch die Zensur in diesem Fache müßte für das Gesamtzeugnis in Anrechnung gebracht werden.

*) Anmerkg. Ich bemerke, daß ich in der ganzen Angelegenheit nicht das Wort ergriffen hätte, wenn ich nicht vom Herausgeber des „Protestantenblattes“ gebeten worden wäre, etwas auf die Forderungen des Herrn Freybe zu erwidern. Ich habe absichtlich vermieden, auf die Begründung der Eingabe des Lehrervereins, sowie auf die betr. Vorschläge eines anderweitigen Ersatzes des Religionsunterrichtes näher einzugehen. Eine Debatte über den letzten Punkt zu eröffnen, wäre völlig überflüssig.

Willensfreiheit.

I.

Über diese alte und doch immer noch nicht entschiedene Streitfrage ist eine neue Arbeit erschienen**), die allen denen warm empfohlen werden kann, die beabsichtigen, sich über den heutigen Stand der Ansichten und die für den einen oder anderen Standpunkt vorgebrachten Gründe zu unterrichten. Der Verfasser stellt sie übersichtlich zusammen und behandelt das ganze in Betracht kommende Gebiet mit großer Sorgfalt und Ausführlichkeit. Er selbst hält den Determinismus für die einzig mögliche Lösung. Da die Frage, wie niemand bestreitet, von der höchsten Bedeutung für unser ganzes geistiges Leben ist, so wird es sich rechtfertigen, wenn ich mich nicht auf die knappe Form einer Bücherbesprechung beschränke, sondern etwas näher auf den Gegenstand eingehe, obgleich selbstverständlich eine erschöpfende Behandlung hier nicht möglich ist.

Die Stärke des Buches liegt in seinem negativen Teile, in den scharfsinnigen Angriffen gegen die Möglichkeit einer Willensfreiheit. Wesentlich kürzer gehalten ist die Abwehr der gegen die eigene indeterministische Auffassung erhobenen Bedenken; ja, mehrfach beschränkt sich der Verfasser darauf, daß er gegenüber Gründen, denen er selbst das Zeugnis ausstellt, daß sie gewichtig sind, kurz erklärt, sie seien doch nur Scheingründe, wobei er aber unterläßt, dies hinreichend auszuführen.

Aber auch hinsichtlich des polemischen Teiles, der, wie gesagt, sehr scharfsinnige und wertvolle Ausführungen bietet, muß ich doch einen schwerwiegenden Einwand erheben, nämlich, daß der Verfasser seine Angriffe gegen einen Standpunkt richtet, der nicht als maßgebende Formulierung der Ansichten derjenigen gelten kann, die heute für die Willensfreiheit eintreten, nämlich gegen die Behauptung eines schrankenlosen, weder durch den Charakter des Wollenden noch durch irgendwelche auf ihn einwirkende Motive bestimmten freien Willens. Petersen selbst erklärt, daß das sogenannte liberum arbitrium

**) Willensfreiheit, Moral und Strafrecht von Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat a. D. München 1905. Lehmanns Verlag. Preis 5 M.

indifferentiae heute von fast allen Verteidigern der Willensfreiheit aufgegeben sei. Aber der Standpunkt, gegen den er kämpft, und von dem er mit Recht sagt, daß er darauf hinauslaufe, die Willensentschlüsse zu völlig zufälligen, sich jeder Berechnung entziehenden Faktoren zu machen, die jede Verantwortung und jede Reue, Besserung und Erziehung ausschließen, ist, bei Lichte betrachtet, nichts als ein solches liberum arbitrium indifferentiae. Bestreitet man seine Existenz, — und für alle wichtigeren, jedenfalls für alle sittlich in Betracht kommenden Willensakte ist dies durchaus berechtigt, — so kann von einem völlig motivlosen Wollen keine Rede mehr sein, es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob die verschiedenen auf einen Menschen einwirkenden Motive gewissermaßen automatisch funktionieren, d. h. ob lediglich ihr gegenseitiges objektives Stärkeverhältnis den Ausschlag gibt, oder ob neben ihnen und dem als konstante Größe gedachten Charakter noch ein fernerer unbestimmter und unbestimmbarer Faktor die Entscheidung beeinflußt.

Verständigen wir uns zunächst über diejenigen Grundlagen, über die — wenigstens unter den Hauptvertretern der beiden entgegengesetzten Anschauungen — kein Streit besteht, so können wir folgende Sätze aufstellen:

1) Kein vernünftiger Mensch handelt bei wichtigeren Entschließungen ohne Motive.

2) Diese Motive bestimmen seine Entscheidung in dem Sinne, daß derselbe Mensch anders handelt, je nachdem das eine oder andere Motiv auf ihn einwirkt.

3) Ein weiterer Faktor der Entscheidung ist der Charakter, d. h. dasselbe Motiv wirkt auf einen Menschen von einem bestimmten Charakter anders ein als auf einen Menschen von einem anderen Charakter.

4) Der Charakter steht bei den einzelnen Menschen nicht vom Beginn bis zum Ende des Lebens unwandelbar fest, sondern ist innerhalb gewisser Grenzen einer Änderung durch eigene und fremde Erziehung, sowie durch Lebensschicksale unterworfen.

Daraus ergibt sich: Wirkt auf einen Menschen, der in einem gegebenen Zeitpunkte den Charakter A besitzt, ein Motiv B ein, so wird das Ergebnis ein anderes sein, als wenn entweder A oder B eine andere Größe wäre, insbesondere also, wenn zu einem anderen Zeitpunkte, wo der Charakter A sich in A 1 geändert hat, dasselbe Motiv auf denselben Menschen wirkte. Der Streit beginnt erst bei der Frage, ob ein Motiv B, welches in einem gegebenen Zeitpunkte auf A einwirkt, notwendig die Wirkung C haben muß oder auch die Wirkung D haben kann und ob die Entscheidung hierfür durch den Willen, also einen von A und B unabhängigen Faktor, bedingt ist. Wer diese Frage bejaht, ist Indeterminist, wer sie verneint, vertritt den Determinismus.

Die Entscheidung kann nur aus der Erfahrung entnommen werden, d. h. wir müssen uns — denn nur unser eigenes inneres Leben liegt uns ausreichend klar vor Augen — bei möglichst vielen Willensentschlüssen möglichst sorgfältig beobachten, um uns darüber klar zu werden, ob die eine oder die andere Behauptung zutrifft. Das ist die induktive Methode, die einzige, die in der wissenschaftlichen Psychologie berechtigt ist.

Petersen verfährt umgekehrt, nämlich deduktiv. Er stellt den Satz auf: Jede Wirkung muß eine Ursache haben, durch die sie entscheidend bestimmt wird, und gelangt von diesem Satze aus in seiner Anwendung auf unseren Streitfall dahin, die Auffassung, die Wirkung des Motivs A auf den Charakter B könne ebenso wohl C wie D sein, für unmöglich zu erklären, da sie gegen das Gesetz vom zureichenden Grunde verstoße.

Muß ich hiernach gegen die Beweisführung von Petersen einen prinzipiellen Einwand erheben, so kann ich ihm doch in wichtigen Punkten beistimmen. So, wenn er die Kantsche Zerlegung der Welt in eine solche der Erscheinungen und der Dinge an sich ebenso bekämpft, wie den Gedanken, das Kausalitätsgesetz nur auf die erstere zu beschränken und trotzdem ein gesetzliches Verhältnis zwischen beiden anzunehmen; ferner, wenn er dieselben Einwendungen gegen die Unterscheidung eines empirischen und eines intelligiblen Charakters geltend macht und die Kantsche, von Schopenhauer und Schelling übernommene Idee ablehnt, daß der Mensch durch einen vorzeitlichen Entschluß seinen eigenen Charakter bestimmt habe; ja, wenn er die ganze frühere Unterscheidung bestimmter Seelenvermögen bekämpft und darauf hinweist, daß sie darauf hinausläuft, den Willen zu einem selbständigen Wesen zu hypostasieren.

Aber obgleich ich das alles unterschreibe, so kann ich doch die daraus hergeleiteten Schlüsse nicht anerkennen.

Zunächst muß ich mit Lotze behaupten, daraus, daß jede Ursache eine Wirkung haben muß, folgt noch nicht das Umgekehrte, daß jedes Ereignis die Folge eines vorausgegangenen anderen sein müßte. Die Kausalreihe braucht nicht notwendig in alle Ewigkeit zurückzugehen, sondern es ist an sich nicht denkwidrig, daß neue Kausalreihen beginnen. Gerade auf geistigem Gebiete ist es eine höchst unbefriedigende Annahme, eine von Ewigkeit her vorhandene Menge von Ursachen, d. h. also von wirkenden Kräften vorauszusetzen, die sich nicht vermehren, sondern nur neue Formen annehmen können, denn damit scheint eine allgemeine Aufwärtsentwicklung und Vervollkommnung kaum vereinbar.

Aber mag man dies zugeben oder verwerfen, so ist gegen die ganze Beweisführung der schon bezeichnete methodologische Einwand zu erheben. Das Kausalitätsgesetz ist verhältnismäßig neuen Ursprungs, ja, es gibt bekanntlich große Kreise, die es nicht bedingungslos anerkennen, sondern an der Möglichkeit von Ausnahmen, die man Wunder nennt, festhalten. Es dürfte sich in unserem Leserkreise kaum jemand finden, der auf diesem Standpunkte steht; aber ebensowenig ist zu bestreiten, daß der Satz vom zureichenden Grunde nicht ein Erfordernis unseres Denkens, sondern lediglich aus der Erfahrung gewonnen, d. h. daß er ein Induktionsschluß ist. Nun können Induktionsschlüsse in ihrer Sicherheit ganz nahe an logische heranreichen, wie der aus der allgemeinen Beobachtung, daß bisher alle Menschen gestorben sind, hergeleitete Satz, daß der Mensch als solcher sterblich sei. Aber will man nicht zu den gröbsten Fehlern gelangen, so muß man bei allen Induktionsschlüssen streng darauf bedacht sein, sie innerhalb desselben Gebietes zu halten, aus dem die zu grunde liegenden Erfahrungstatsachen entnommen sind. Wollte man den Satz von der Sterblichkeit der Menschen ausdehnen auf alle organischen Wesen, so würde er falsch werden, denn wir haben nicht allein hier noch keine ausreichende Erfahrung, sondern wir wissen sogar, daß die einzelligen Wesen nicht dem natürlichen Tode nach Ablauf bestimmter Zeit ausgesetzt sind, sondern daß bei der durch Teilung erfolgenden Fortpflanzung neber der Tochterzelle auch die Mutterzelle fortlebt, letztere also, abgesehen von Vernichtung durch äußere Einflüsse, unsterblich ist.

Den hier bezeichneten Fehler begeht derjenige, der aus dem im Gebiete der materiellen Vorgänge gemachten Beobachtungen den Satz vom zureichenden Grunde nicht als ein auf dieses Gebiet beschränktes, insbesondere also physikalisches, sondern als ein allgemeines Weltgesetz mit Ausdehnung auf die Vorgänge des geistigen Lebens herleiten will.

Ich lege auf diesen Punkt so großen Wert, daß ich versuchen möchte, meine Ausführungen noch weiter zu begründen durch den Hinweis auf eine ganz parallele Erscheinung.

An Jugend seiner Entdeckung wie an Sicherheit, mit der er heute allgemein angenommen wird, ist dem Kausalitätsgesetze völlig ebenbürtig der Satz von der Erhaltung der Kraft. Und doch: darf man ihn aus dem materiellen Gebiete, auf dem er durch Beobachtung gewonnen ist, ausdehnen auf dasjenige des geistigen Lebens? Ist die Gesamtmenge von geistiger Kraft, über welche die heutigen 1500 Millionen Menschen verfügen, nicht größer als die der ersten

Urzelle, aus der sie nach der herrschenden naturwissenschaftlichen Auffassung unter Vermittlung ungezählter Zwischenstufen hervorgegangen sind? Ja, ist die geistige Kraft eines Mannes nicht größer als die des Kindes, aus dem er geworden ist? Ich meine, diese Fragen sind ganz zweifellos, zu bejahen. Dann aber ist bewiesen, daß der Satz von der Erhaltung der Kraft auf das geistige Leben keine Anwendung findet, und wer dies zugibt, wird nicht umhin können, auch für das Kausalitätsgesetz die Beschränkung auf das materielle Gebiet solange einzuräumen, wie nicht die Ausdehnung auf das des geistigen Lebens als berechtigt nachgewiesen ist.

Vielleicht wird mir von irgend einer Seite eingewandt werden, die von mir gemachte Unterscheidung zwischen einem materiellen und einem geistigen Gebiete sei unberechtigt, die sogenannte geistige Kraft der heute lebenden 1500 Millionen Menschen sei nichts als eine umgewandelte physikalische und chemische Energie, die zur Zeit der Urzelle in der Atmosphäre vorhanden gewesen sei, und ebenso vollziehe sich der Willensvorgang im Gehirn, sei also materieller Natur. Nun, eine Auseinandersetzung mit dem Materialismus, der doch heute längst eine wissenschaftlich überwundene Anschauung ist, kann hier natürlich nicht unternommen werden, aber wer nicht jedes geistige Leben leugnet, muß zugeben, daß neben der Gehirnfunktion, die zweifellos den Willensvorgang begleitet, auch noch ein geistiger Akt in Betracht kommt, ja der entscheidende Faktor ist. Unterläge also wirklich die Fortwirkung des Willensentschlusses im Gehirn und den übrigen körperlichen Organen dem Kausalitätsgesetze, so ist es doch durchaus unzulässig, ihn auch für den zu diesem Entschlusse führenden geistigen Prozeß ohne weiteres zu postulieren. Seine Gültigkeit zu behaupten, wäre nur dann zulässig, wenn ausreichende, auf dem Gebiete des geistigen Lebens gewonnene Erfahrungen uns zu dem Induktionsschlusse berechtigen, daß in ihm jeder Vorgang auf eine bestimmte, in ihrer Wirkung scharf umgrenzte Ursache zurückzuführen sei. Aber eine solche Erfahrung kann ebenso lange nicht gewonnen werden, wie im Gebiete des Willens die gegenteilige Auffassung von gewissenhaften Beobachtern verteidigt wird.

W. Kulemann.

Liberale Geistesbewegung in der evangelischen Kirche Estlands.

1.

Als der Zar sein Manifest erließ, in dem unter anderem auch die Glaubensfreiheit für die Untertanen des russischen Reiches verheißen wurde, es war dies am 17. April nach russischer Zeitrechnung, da jubelten Viele, noch mehr aber schüttelten die Köpfe und glaubten nicht recht, daß so etwas in Rußland möglich sei, man müsse erst abwarten, in wieweit dieses Programm auch wirklich durchgeführt werden würde. Im allgemeinen aber legte man die Sache vorläufig ad Acta, denn die Gemüter waren noch von zu vielen brennenden Fragen des irdischen Lebens und von zu vielen Sorgen für das Reich der Welt erfüllt, als daß sie Raum gehabt hätten, an die Ausgestaltung ihrer Kirche zu denken und für dieselbe zu sorgen.

Die evangelische Kirche Estlands hat nun den ersten Vorstoß unternommen, um für Glaubens- und Gewissensfreiheit zu kämpfen. Auf der Estländischen Provinzialsynode hielt Pastor T. Hahn einen Vortrag am 13. Juni 1905 (russ. Kalenders), der die Wirkung hatte, daß die versammelte Provinzialsynode, wenn auch nicht in allen Fragen einstimmig, aber doch mit großer Majorität den Beschluß faßte, folgende Anträge ihrer vorgesetzten Behörde zu übermitteln:

„Die Estländische Provinzialsynode ersucht ihren Präses, das Estländische Konsistorium zu bitten, dasselbe wolle durch das Generalkonsistorium bei der Regierung behufs Durchführung des Prinzips der Glaubensfreiheit darum nachsuchen:

1) Daß für Personen, die der evangelisch lutherischen Kirche zugezählt sind, der Genuß allgemein bürgerlicher und dienstlicher Rechte unabhängig von der Konfirmation und der Teilnahme am heiligen Abendmahle gemacht werde.

2) Daß in allen denjenigen Fällen, in welchen bisher von Personen evangelisch-lutherischer Konfession ein Konfirmationszeugnis gefordert wurde, fortan nur eine Bescheinigung über erhaltenen Konfirmationsunterricht verlangt werden möge, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche evangelisch-lutherischen Unterricht zu erteilen wünschen. Von diesen ist sowohl ein Konfirmationszeugnis als auch ein Kommunionsschein zu verlangen.

3) Daß für die im Staatsdienste stehenden Militär- und Zivilpersonen evangelisch-lutherischer Konfession die Teilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls ihrem freien Willen überlassen werden soll.

4) Daß Personen, welche aus äußeren oder inneren Gründen nicht haben konfirmiert werden können, die Möglichkeit geboten werden solle, ohne kirchliche Trauung durch eine entsprechende Instanz eine staatlich gültige Ehe zu schließen.

5) Daß weder solche Personen, welche zwar der evangelisch-lutherischen Kirche zugezählt sind, sich selbst aber ausdrücklich für ungläubig erklären, gezwungen seien, kirchliche Amtshandlungen (als Taufe ihrer Kinder, Vereidigungen und Beerdigung) seitens der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in Anspruch zu nehmen; noch auch die Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche gezwungen seien, eben solche Personen mit den vorgenannten Amtshandlungen zu bedienen, sondern daß für solche Personen besondere Zivilregister geführt werden mögen."

Diese Anträge begleitet der „St. Petersburger Herold" mit einem überaus sympathischen Artikel, E.-l. unterzeichnet, in welchem er Pastor Hahn beglückwünscht zu seinem bestimmten und entschiedenen Vorgehen, aber doch auch manches Fragezeichen hinter die Ideen macht, die Pastor Hahn vertritt. In der Tat ist die Petition, die die Estländische Kirche hier stellt, etwas für Rußland Unerhörtes und Neues. Eine solche Sprache war bisher in dem Reiche des Zaren unbekannt. Wenn auch uns manches an den Artikeln fremdartig erscheint, so müssen wir uns in die Verhältnisse der russischen evangelischen Kirche hineinversetzen. Der „Petersburger Herold" bittet direkt darum, daß sich deutsche Zeitungen über das Vorgehen der Estländer Kirche äußern möchten. Wir werden in der nächsten Nummer dieses Blattes gern weiter auf die Anträge eingehen; für heute begnügen auch wir uns damit, unserer Freude Ausdruck zu geben, daß es gährt, daß das Volk in Rußland seiner Gewissensrechte sich bewußt ist, und wenn auch manches Unklare in den Anträgen vorhanden ist, und vielleicht auch manches Unnütze, es ist doch der lebendigmachende Geist, der sie eingab.

Dr. Bruno Weiß.

Die Vorbildung der evangelischen Theologen.

I.

Allgemein kann man heute in kirchlichen Zeitschriften und in kirchlich interessierten Tagesblättern die Besorgnis ausgesprochen finden, es sei ein Theologenmangel in etlichen Jahren zu erwarten. Auch im preußischen Landtage sind solche Klagen bereits laut geworden. Und selbst die Erklärung des Herrn Kultusministers dürfte wenig dazu beigetragen haben, diese Befürchtungen zu zerstreuen.

Wir wollen heute nicht mit in den Streit darüber eintreten, wem man die Schuld daran beizumessen habe. Die verschiedensten Gründe werden ja angeführt. Die rechte Seite schiebt alle Schuld auf die moderne Theologie, und die linke sieht alles Unheil in der von der Orthodoxie noch immer erstrebten, engen dogmatischen Bindung der evangelischen Geistlichen. Sicherlich wird sehr viel Wahres darin liegen, daß gerade diese Gegensätze manchen jungen Mann vom

Studium der Theologie zurückhalten. Aber das war in früheren Zeiten auch schon nicht anders, und so sehr wir darunter leiden, ändern wird es sich nicht lassen. Daß die Gegensätze schwinden möchten oder wenigstens gemildert würden, das wird für absehbare Zeit wohl ein frommer Wunsch bleiben. Andere wieder suchen den Grund in der geringen Besoldung der evangelischen Geistlichen und hegen sogar eine stille Freude darüber, daß ein Theologenmangel eintritt, weil er doch helfen würde, die Besoldung besser zu gestalten. Nun, der Schreiber dieser Zeilen hat die Besoldungsmisere am eigenen Leibe ausreichend zu spüren bekommen, er gönnt den evangelischen Geistlichen, auch im eigenen Interesse, von ganzem Herzen eine Aufbesserung ihres noch immer kärglich bemessenen Einkommens. Trotzdem kann er solchen Erwägungen nicht beistimmen; sie schmecken doch zu sehr nach dem Grundsatze: lasset das Böse geschehen, damit Gutes hervorkomme. So zu denken, davor muß uns doch schon die Liebe zu unserer teuren evangelischen Kirche bewahren. Denn das steht fest: Das Schlimmste wäre wirklich in unserer Zeit, wo dem Ansturm von rechts (Zentrum) und links (Sozialdemokratie) gegenüber alle Kräfte aufs äußerste in Anspruch genommen werden müssen, ein Mangel an evangelischen Theologen. Damit würden unsere Kirche und die evangelischen Interessen auf das schwerste geschädigt, mehr noch als von den Feinden draußen. Besonders solche evangelischen Aufgaben, wie sie die so segensreiche evangelische Bewegung in Österreich uns stellt, würden kaum erfüllt werden können. Ist es doch heute schon mit großen Schwierigkeiten verknüpft, den Bedarf an hierfür geeigneten Kandidaten zu decken. Nur unsere Feinde hätten daran ihre Freude und gewonnenes Spiel.

Nun gibt es freilich auch Leute, die die ganze Angelegenheit, ähnlich wie der Herr preußische Kultusminister, recht leicht nehmen. Ebbe und Flut sei in dem Studium der Theologie immer da gewesen. Das könne man aus früheren Zeiten schon nachweisen. Jetzt sei die Hochflut vorüber, die Ebbe nahe heran, aber allmählich werde sich auch die Flut wieder einstellen. Leider stimmt diese Rechnung doch nicht ganz. Der Vergleich mit früherer Zeit hinkt stark. Die Verhältnisse haben sich inzwischen gewandelt. Bis vor wenigen Jahren noch verlieh das humanistische Gymnasium allein die Berechtigung zum Studium in den vier Fakultäten. Heute haben alle drei höheren Lehranstalten (auch Realgymnasium und Ober-Realschule) dieselben Rechte erhalten, nur für die Theologen, evangelische wie katholische, ist das humanistische Gymnasium die einzige Vorbildungsstätte. Ob da immer die genügende Zahl von evangelischen Theologen zu haben sein wird, dürfte nicht ohne weiteres sicher sein. Gerade diese Erwägung aber muß uns ernstlich die Frage nach der Vorbildung der evangelischen Theologen näher legen. Läßt sich wirlich für das Studium der evangelischen Theologie die alleinige Beschränkung auf das humanistische Gymnasium rechtfertigen und aufrecht erhalten? Wir meinen: nein; auch für die evangelische Theologie müssen sämtliche zum Universitätsstudium berechtigenden Vollanstalten als ausreichende Vorbildungsstätten gelten. Wir sind uns wohl bewußt, daß wir damit zu vielen Evangelischen, vielleicht auch unserer freieren Richtung, in Gegensatz treten. Gerade darum aber wird es nötig sein, diese Frage einmal näher sine ira et studio zu prüfen.

Betrachten wir zunächst die Gegengründe! Man sagt: „Die humanistische Vorbildung sei für den Theologen durchaus notwendig. Darum komme für ihn nur das humanistische Gymnasium in Betracht." Der erste Satz ist entschieden richtig. Humanismus und Reformation haben einst eine so enge Verbindung geschlossen, daß sie auch heute wohl nicht ohne Schädigung geschieden werden können. Der Untersatz dagegen dürfte nicht so ohne weiteres zuzugeben sein. Der Schreiber dieser Zeilen ist auch ein entschiedener Anhänger des humanistischen Gymnasiums, aber er kann es doch nicht für die allein seligmachende Lehranstalt halten. Schließlich müßte es doch auch wohl möglich sein, die humanistische Vorbildung sich noch auf der Universität anzueignen. Wie viele Theologen lernen das Hebräische erst dort! Sollte das in bezug auf Griechisch und Latein unausführbar sein? In der Praxis geschieht es ja auch heute schon bisweilen. Hin und wieder kommt es vor, daß ein auf einer Realschule vorgebildeter Studiosus sich nachträglich der Theologie zuwendet; er muß dann zunächst Griechisch, nötigenfalls auch Latein sich aneignen, um dann als extraneus an einem humanistischen Gymnasium das Maturitätsexamen abzulegen. Aber ist es nicht eigentlich ein Unding, daß man ihn in manchen Fächern (Deutsch, Mathematik, Geschichte, Religion u. a.) noch einmal prüft? Da er hierin einst bei der Abgangsprüfung an der Realschule bestanden hat, wäre es wohl ausreichend, wenn er nur eine Ersatzprüfung im Griechischen und Lateinischen zu leisten hätte. Wie die Dinge liegen, bedeutet diese Methode nur eine mit nichts zu rechtfertigende Zurückhaltung und Abschreckung der Realabiturienten vom Studium der evangelischen Theologie. Wäre es nicht richtiger, man fände sich mit den veränderten Verhältnissen ab und gäbe das Studium der evangelischen Theologie für alle Abiturienten der höheren Lehranstalten frei? Für die, welche nicht humanistische Bildung besitzen, richte man auf den Universitäten Kurse zur Einführung in die griechische und lateinische Sprache und Literatur ein. Leicht wird sich hier ein Privatdozent der Philologie, der ja meist nur einen sehr kleinen Wirkungskreis besitzt, bereit finden lassen, dies dankbare Amt zu übernehmen. Nötigenfalls schaffe man eine außerordentliche Professur für diesen Zweck. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg. Nach etlichen Semestern verlange man dann eine Prüfung in diesen Fächern. Es könnte möglich sein, daß sich dabei vielleicht eine Verlängerung des theologischen Studiums auf 7—8 Semester als notwendig herausstellte. Aber da in den anderen Fakultäten fast allgemein sich eine weitere Ausdehnung des Studiums als erforderlich erwiesen hat, wird sich das wohl so wie so auch bei der theologischen Fakultät nicht mehr allzu lange umgehen lassen, zumal die allermeisten Theologen schon heute 7—8 Semester studieren. Ich denke, wenn man die Sache so betrachtet, wird man auch als überzeugter Anhänger des humanistischen Gymnasiums doch kaum etwas gegen die Freigabe des theologischen Studiums an alle Abiturienten einwenden können. Wie die Kassandarufe, die man gelegentlich der Freigabe der Jurisprudenz erhob, heute mehr und mehr verstummt sind, genau so würde es auch hier bei der Theologie gehen.

Freilich, es ist noch ein anderer Grund, der viele Theologen, besonders der rechten Seite, zurückhält; er wird auch kaum offen ausgesprochen, aber wer Ohren hat zu hören, kann ihn trotzdem recht deutlich vernehmen. Es ist die Furcht, durch die Freigabe des theologischen Studiums an die Realabiturienten werde die moderne Theologie erst noch weitere Förderung erlangen. Wir wollen davon absehen, daß dies für uns freier gerichtete Evangelische gerade ein Grund sein könnte, erst recht dafür einzutreten. Zudem haben wir die feste Überzeugung, daß auch ohne dies die moderne Theologie das Feld behalten wird, weil sie unseres Gottes Sache ist, und die Wahrheit doch schließlich siegen muß. Da man auf evangelischer Seite nicht gut einen index librorum prohibitorum aufrichten kann, dringt die moderne Naturwissenschaft auch ohne realgymnasiale Vorbildung in theologische Kreise ein. Und außerdem ist es auch ganz unevangelisch, etwa darum, weil man meint, eine Sache sei dem Christentum feindlich, sie nun peinlichst und prinzipiell zu meiden, weil man fürchtet, man könne dadurch in seiner Position unsicher werden. Wer so denkt, des Religion steht noch auf sehr schwachen Füßen, den wahren Grund des Glaubens hat er noch gar nicht gefunden, zum Mannesalter Jesu Christi ist er noch nicht gelangt. Denn dann würde er keine Furcht kennen, er würde die Sache erst recht in Angriff nehmen, um sie am Evangelium zu messen und sie mit dessen Geiste zu durchdringen. Ja man muß noch mehr sagen: Wer so denkt, der müßte schließlich konsequent auch für die evangelischen Theologen die Universitätsbildung verwerfen — denn auch sie ist gefährlich —

und käme schließlich nur an bei dem theologischen Seminar des wohlmeinenden, aber mit Unverstand eifernden, ehrwürdigen Pastors von Bodelschwingh. Nein, warum halten wir Evangelische die Universitätsbildung für nötig? Weil wir als Geistliche Männer haben wollen, die sich auch in der freiesten Beschäftigung mit der modernen Wissenschaft ihren Glauben und ihr Verständnis des Evangeliums errungen haben und darum auch die Nöte der heutigen Menschheit kennen und ihr auf wirksame Weise das Evangelium zu verkünden vermögen. In der Linie dieser Auffassung liegt es aber auch, wenn wir die Bahn der Theologie für alle Abiturienten frei gegeben wissen wollen. Wer ein wirklich überzeugter prinzipieller Anhänger der Universitätsbildung der evangelischen Theologen ist, — es sind das durchaus nicht alle, die dafür sprechen, — der kann unseres Erachtens nach in der Frage der Vorbildung der Theologen nur auf unsere Seite treten.

Brandenburg. Koch.

Vom Büchertisch.

Wissen und Glauben bei Pascal. Von Dr. Kurt Warmuth. Berlin, G. Reimer, 1902.

Blaise Pascal. Gedanken. Übersetzung von Bruno von Herber-Rohow. Bd. 1 u. 2. Leipzig bei Diederichs, 1905.

1. Alle wohlverdiente Bewunderung des geistvollen Mannes kann aus Blaise Pascal nicht den Drachentöter machen, dafür ihn seine schwärmerischen Verehrer noch immer ausgeben: als einen, der die Atheisten widerlegt und das Problem, „in welchem Verhältnis das Wissen zum Glauben steht" (S. VII), gelöst habe. Herr Warmuth selbst kommt in seiner Zusammenfassung (S. 55) zu dem Ergebnis, daß Dreydorff schon vor 30 Jahren als das einzig mögliche nachgewiesen und begründet hat: „Pascals Ansicht über das Verhältnis von Glauben und Wissen ist einer Wandlung unterworfen gewesen", und der Apologet sah selbst ein, daß er das zuerst ins Auge gefaßte Ziel auf dem von ihm eingeschlagenen Wege nicht erreichen könne. Ob es auf einem anderen zu erreichen steht? Schwerlich; und es scheint, daß Pascal auch das eingesehen und sich deshalb schließlich ein bescheideneres Ziel gesetzt hat. Er hat es nunmehr weniger auf die Atheisten, als auf die leichtfertigen Weltkinder abgesehen, und sie nicht convaincre, sondern persuader, — ein Unterschied, der von den meisten Erklärern übersehen wird — ist, nach dem Aufgeben des ersten Planes, Pascals Absicht.

Dem dienen nun eine Menge vortrefflicher, tiefer, wahrer „Gedanken", aber auch kindische mischen sich ein, Einfälle, denen auch die modernen Apologeten, die mit Pascal die Wunder und Weissagungen für beweiskräftig halten, nicht mehr zustimmen werden. Eine kritische Betrachtung der biblischen Schriften gibt es für Pascal noch nicht. Alles, was „geschrieben steht", ist Gottes Wort, und dem hat sich die menschliche Vernunft zu fügen. So ist unter anderem das hohe Alter der Patriarchen eine Tatsache, und es läßt sich einsehen, was Gott damit gewollt hat. Adam war ein Zeuge der Schöpfung und lebte so lange, daß er noch seinen Enkeln und Urenkeln — so wie die wieder den ihrigen — glaubwürdig mitteilen konnte, daß alles genau so geschehen, wie wir es nun in der Genesis lesen. Die Zweifler nehmen Anstoß an der Geburt des Messias von einer Jungfrau; „aber die Henne legt Eier ohne den Hahn". Man fragt: Wie sind solche Absurditäten bei einem so scharfsinnigen Denker möglich? Aber darin steht Pascal nicht allein. Es gibt mehr Gelehrte und Denker, bei denen sich eine Schraube als locker zeigt, wenn sie sich von ihrem Gebiet aufs theologische wagen. Nicht zufällig sind Pascals „Gedanken" — solche geblieben; es konnte nicht mehr daraus werden.

2. Die Übersetzung der Gedanken Pascals von Herber-Rohow ist eine vorzügliche Leistung. Sie unterscheidet sich von der im 40. Band der Bibliothek theologischer Klassiker (Gotha b. Perthes) dadurch, daß sie auch nichttheologische Fragmente heranzieht, während letztere sich auf die „Gedanken über die Religion" beschränkt und also weniger bietet; doch mit dem Vorzug, daß sie eine Menge dunkler und umstrittener Stellen zu erklären unternimmt. Nur der kurzen Biographie, die von Herber-Rohow seiner Übersetzung vorausschickt, wäre mehr Genauigkeit zu wünschen. Pascal ist auch vor seiner sogenannten zweiten (?) Bekehrung nicht der liederliche Mensch gewesen, der im „Saufen, Spielen u. dgl. m." fast untergegangen wäre. „Aber die eigene Schwester sagt's doch?" Ja, dieselbe Schwester, die sich an anderem Ort für des genialen Bruders „nie verletzte Keuschheit" verbürgt. Das eine wie das andere sind Übertreibungen, die sich aus der pietistischen Frömmigkeit Port-Royals begreifen lassen. Man war stolz darauf, daß man einen so „gewaltigen Geist mit einem Male unterwürfig sah wie ein Kind", und dichtete nun, es mag sein: unbewußt, hinzu, um auch Römer 5, 20 an ihm erfüllt sehen zu können. Denn „die Gnade beweist sich allerdings umso mächtiger, je mehr es die Sünde gewesen ist". Es trifft nur auf Pascal nicht zu. Er war nie, was man unter einem verlorenen Sohn zu verstehen pflegt. Seine Betrachtung über die Leidenschaft der Liebe fällt in die Zeit seines „Lebens in der Welt", und gehört zum Schönsten und Besten, was darüber geschrieben ist. Weshalb von Herber-Rohow die Bossutsche Ausgabe anstatt der klassischen von Faugère benutzt hat, erfahren wir nicht. D.

Joh. Herzog, Pfarrer. Der Begriff der Bekehrung im Lichte der h. Schrift, der Kirchengeschichte und der Forderungen des heutigen Lebens. Gießen, Ricker, 1903.

Das Ergebnis dieser Untersuchung, die, vor den Freunden der Christlichen Welt aus Süddeutschland und der Schweiz 1903 als Vortrag gehalten, eingehend die aus dem Alten und Neuen Testament zu entnehmenden Grundlinien bespricht, eine Reihe kirchengeschichtlicher Beispiele beibringt und schließlich dem Problem der Bekehrung im Lichte der Forderungen der Gegenwart (Umfang des Begriffs, Notwendigkeit, Vollzug, Möglichkeit und Durchführbarkeit der Bekehrung) sorgfältig nachgeht, ist dies, daß diese Forderungen übereinstimmend auf die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des „supranaturalen Koeffizienten" hinweisen, die Bekehrung also ein göttlich-menschliches Geschehen sei.

Der Reichtum der Gesichtspunkte, die Klarheit der Durchführung, die Besonnenheit des Ergebnisses sichern dem Vortrag dankbare Aufnahme seitens der in unsern Tagen zahlreichen Interessenten, besonders aus den Kreisen der Theologie aller Richtungen. Schönwald.

Fabelhafte Geschichten aus der Welt des Aldebaran. Görlitz Dülfer, 1905. 47 Seiten. 60 ₰.

Das Schriftchen enthält arg wunderliche Phantasien „aus der Welt des Aldebaran", die der Verfasser auf verrottete Zustände der bösen Wirklichkeit gemünzt wissen will, wenn er im Anhang auf den heutigen „Kampf des Christentums gegen den heidnischen Moloch" und im besonderen auf die Zustände in Türkisch-Armenien hinweist. Ehrlich gestanden, nur aus diesem Anhang vermag ich mir einen Vers zu machen, den eigentlichen Inhalt des Büchleins verstehe ich nicht. Es dürfte hier auf die mit Recht berühmte Definiton des Kandidaten Jobst über das Verhältnis der Teile einer Predigt hinauskommen: „Den ersten Teil niemand verstehen kann, den anderen aber verstehet man." Schönwald.

Steinmeyer, D. F. C. Predigten für das ganze Kirchenjahr. Letzte homiletische Gabe, herausgegeben von M. Reyländer. Leipzig, 1905. G. Strübig.

Wenn der Herausgeber im Vorwort sagt: „sollen doch diese Predigten nicht dem Interesse dienen, neue Belege für die homiletische Entwicklung Steinmeyers zu liefern, sondern vielmehr einzig und allein dem praktischen Bedürfnisse der Brüder im Amt, für ihre sonntägliche Predigtarbeit neue Anregung und Handhabe zu bieten", so darf man wohl sagen, daß die Predigten geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen. Sie dringen ein in die Tiefen des Schriftwortes und heben auch da oft Schätze, wo andere sie vergebens gesucht hätten. Sie offenbaren ein reiches christliches Innenleben und einen klaren, die Gedanken des Textes ordnenden Geist. Sie zeugen von scharfer Seelenkunde und überraschen oft durch feinsinnige Bemerkungen. Auch wo man theologisch und dogmatisch eine andere Stellung einnimmt, wird man von dem berühmten Homileten Anregung und Bereicherung empfangen, freilich wollen seine nicht volkstümlichen Predigten nachdenklich und besinnlich studiert werden, dann aber kann ihre Lektüre auch werden zu einer Stunde stiller Andacht. A. K.

Bußler, Wilhelm, Konsistorialrat. Suchet in der Schrift! Ein Jahrgang kurzgefaßter Predigten über die altkirchlichen Evangelien, nebst eine Reihe von Dispositionen. Leipzig, G. Stübig. 8 Lief. à 50 ₰.

Seinen bereits früher veröffentlichten „Predigt-Entwürfen und Dispositionen zu der epistolischen Perikopen" läßt der Verfasser nun die vorliegenden, kurz gefaßten und über das Maß bloßer Entwürfe hinausgehenden Predigten über die altkirchlichen Evangelien folgen. Der Verfasser hat „Gewicht gelegt auf textgemäße Behandlung, möglichst knappe Ausführung und eine bündige, dem Gedächtnis leicht sich einprägende Formulierung der Einteilung". Es sind schlichte Predigten, verständlich für alles Volk, vom altgläubigen Standpunkt aus gehalten. Es findet sich manche recht glückliche und geschickte Verwendung des Textes, mancher gute und feine Gedanke, im übrigen bewegt sich die Predigtweise in den herkömmlichen Bahnen. A. K.

Im Verlag von E. F. Thienemann in Gotha erschien ein durch anastatisches Verfahren faksimilierter Neudruck der ersten Auflage von **Kants Kritik der reinen Vernunft.** Riga 1781. Preis: in Halbfranzband gebunden 14 Mk., broschiert oder roh 12 Mk.

Die erste Auflage ist für ernstes Kantstudium ebensowenig zu entbehren wie die zweite, die den meisten neueren Kantausgaben zugrunde gelegt ist. Letztere aber ist antiquarisch noch häufig und zu verhältnismäßig billigem Preise zu haben; erstere kommt im Antiquariatshandel nur noch außerordentlich selten und nur zu sehr hohem Preise vor.

Deshalb dürfte vorliegender wortgetreuer Abdruck allen Bibliotheken und allen Kantlesern, die die erste Auflage nicht besitzen, sehr willkommen sein. — Aber auch die nur noch wenigen Bibliotheken, die so glücklich sind, die erste Auflage zu besitzen, dürften diesen Neudruck gerne anschaffen, um ihre Originalausgabe als einen zu schonenden wertvollen Besitz nicht mehr aus der Hand geben zu müssen.

Der Einband ist im Geschmack der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts mit braunem Rindlederrücken und solidester Handfadenheftung hergestellt, das Papier aus reinen Hadern in der Art der damaligen Zeit besonders angefertigt.

Herausgeber: Pastor Emde (verantwortlich), Bremen 11, Kirchbachstraße 7, und Prediger D. M. Fischer, Berlin NO 18, Weberstraße 56/57.
Verlag und Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Protestantenblatt

Beilage Nr. 40.

Bremen
Berlin.

30. September 1905.

Zur kirchlichen Zeitgeschichte.

Inhalt: Deutscher Protestantenverein. Zur Sitzung der I. Sektion am 10. Oktober in Berlin. Von Weise. — Aus Württemberg. — Katholikentag, Terrorismus und Reformkatholiken. — Nachrichten.

Deutscher Protestantenverein.

Zur Sitzung der I. Sektion am 10. Oktober in Berlin:

Die protestantische Lehrfreiheit.

These des Herrn Stadtsyndikus Weise.

Der Protestantenverein hat folgende Zusätze zum Disziplinargesetz vom 16. Juli anzustreben:

1. Bloße Abweichungen von der sogenannten „reinen Lehre", wie sie aus den Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche hergeleitet wird in Predigten und Lehrvorträgen der Geistlichen, sind nicht als Verletzungen der Pflichten des Predigtamtes anzusehen.
2. Das Ordinationsgelübde der Geistlichen enthält keine juristisch verbindliche Verpflichtung auf den Wortlaut der darin in bezug genommenen Bekenntnisschriften.
3. In dem förmlichen Disziplinarverfahren I. Instanz (Abschnitt 4) treten den ordentlichen Disziplinarrichtern mit vollem Stimmrechte eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern derjenigen Gemeinde, in welcher der Angeschuldigte im Amte steht, hinzu. Die hinzutretenden Richter werden nach Maßgabe der Wahlen zur Gemeindevertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt und vor Eintritt in die Hauptverhandlung nach Art der Schöffen vereidet.

   Entfernung aus dem Kirchenamt kann nur ausgesprochen werden, wenn mehr als die Hälfte der aus der Gemeinde hinzugekommenen Richter dem von der Mehrheit des Richterkollegii gefaßten Beschlusse beigestimmt hat.

   Auch die Berufungsinstanz entscheidet nur auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte zu laden ist.

   Dem Oberkirchenrat treten für die mündliche Verhandlung und Entscheidung die drei weltlichen Mitglieder des Vorstandes derjenigen Kreissynode als Richter mit vollem Stimmrechte hinzu, zu welcher der Angeschuldigte gehört. Weise.

Aus Württemberg.

Unsere letzte Berichterstattung aus unserem Lande (vgl. Nr. 19) hat mit dem Hinweis auf ein Ereignis geschlossen, das eine sehr verschiedenartige Beurteilung je nach der Parteistellung der Verfasser gefunden hat: den zum Schluß des alten Etatsjahres noch vor dem 1. April 1905 in Göppingen geschehenen Austritt von 67 Mitgliedern unserer Landeskirche, und zwar nicht zu einer unserer Sekten oder noch weniger in die katholische Kirche, sondern einfach zunächst in die Freiheit. Als Grund für diesen überraschenden Schritt gaben die Wortführer dem Dekan als Vorstand der evangelischen Kirchengemeinde zu Protokoll, daß sie sich schon länger nicht mehr als Glieder der Landeskirche fühlen, weil deren oberste Behörde sich weigere, dem protestantischen Grundprinzip der evangelischen Gewissensfreiheit Raum zu geben und den Ergebnissen der Wissenschaft auch innerhalb der Kirche Rechnung zu tragen. Bis jetzt haben sie diesen Widerspruch in der Stille für sich behalten, da man sie auch von der Kirche aus nicht weiter behelligt habe. Anders jetzt, da vom 1. April ab eine Kirchensteuer erhoben werde, deren widerspruchslose Entrichtung als Ausdruck der Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen gedeutet werden könnte. Auf diese Erklärung hin, deren Mitteilung an die oberste Kirchenbehörde ausdrücklich gewünscht wurde und die auch alsbald in der Presse die Runde machte, hielt sich die Göppinger Geistlichkeit alsbald zu einer Gegenerklärung veranlaßt, die das Gewicht dieses sensationellen Schritts möglichst abschwächen sollte: daß von diesen 67 Unterschriften gegen 1/3 unmündige, noch nicht in die Unterscheidungsjahre eingetretene Kinder betrifft, während ein weiteres 1/3 gar nicht von den unterzeichneten Personen selbst herrühre, sondern auf Hausgenossen, Frauen und andere Angehörige der betreffenden Hausväter entfalle, die sich das Verfügungsrecht über ihre Familien angemaßt haben, so daß nur 27—28 eigentlich rechtsgültige Personen übig bleiben. Als der wahre Grund habe sich entgegen dem hochtönenden Gerede von Gewissen und Gewissensfreiheit eben die drohende Kirchensteuer ergeben, die von den Machern in möglichst drohender Gestalt an die Wand gemalt worden sei.

Diese Erklärung, von der Göppinger Geistlichkeit mit Namen unterschrieben und von der kirchlichen Presse natürlich gehörig ausgeschlachtet, dürfte an dem ganzen Handel für den, der unserer Kirche eine möglichst weite Distanz von der katholischen wünscht, noch das Allerpeinlichste gewesen sein. Macht sie doch allzudeutlich den Eindruck der Vogel-Strauß-Politik, wie schon von anderer Seite in der „Neckarzeitung" bemerkt worden ist, einer Politik, die noch niemals als eine sonderlich glückliche gegolten hat. Vollends wer mit der dem gesamten Protestantismus zu solch besonderer Genugtuung gereichenden österreichischen Los von Rom-Bewegung vertraut ist, fühlt sich peinlich berührt von der Ähnlichkeit dieser Erklärung mit den Abschwächungsversuchen, mit denen sich der katholische Episcopat dort jener Bewegung gegenüber lange Zeit gefiel, bis er zu seinem Schrecken gewahrte, daß diese Verhöhnungspolitik der Sache nur zu größerer Bedeutung verhelfe. Wirklich bedarf es auch nur einer geringen Kenntnis von dem Charakter des schwäbischen Volkes, um in diesem Ereignis ein gewichtiges Symptom unserer ganzen derzeitigen Lage zu erkennen und zu wissen, daß sehr ernsthafte Leute dahinter stecken müssen, um einen derartigen Massen-Austritt und wenn derselbe sich auch schließlich von 67 auf 57 reduziert hat, zu erklären. Unser schwäbisches Volk ist von Hause aus ein zu ernsthaftes Volk, als daß es aus leichten Gründen oder etwa gar dem puren Mammon zu liebe einen solchen Schritt sich beikommen ließe, während es aus religiösen Gründen oder Motiven der Überzeugung, zuweilen auch des Eigensinns, einen solchen Wechsel, namentlich zu den Sekten, dank seinem subjektiv innerlichen Zug, der ein Stück seines Besten ist, nicht schwer nimmt. Vollends bei einer solchen Begebenheit aus Göppingen mußte sich, wer

die letzten anderthalb Jahrzehnte nicht als ein Kind oder schlafend in unserem Lande erlebt hat, alsbald sagen, daß da niemand anders als der Redakteur des radikal-demokratischen „Hohenstaufen", der frühere Volksschullehrer Jllg, dahinter stecken werde, der durchaus zu den ernsthaften Leuten gehört und so auch in den kirchlichen Kämpfen des vergangenen Jahrzehnts eine Rolle gespielt hat, die ihm eine gerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung eines Prälaten eingetragen hat die doch in keiner Weise ihm zur Unehre gereichte, im Gegenteil.

Um so weniger sind wir im stande, in diesem Göppinger Begebnis eine verächtliche Sache zu sehen, wenn man auch vielleicht bedauern kann, daß diese Austritts-Erklärung zusammenfällt mit der Einführung der Kirchensteuer und namentlich, daß sie jetzt erst kommt. Denn allerdings wäre ein derartiger zahlreicher Austritt verständlicher gewesen vor einem Jahrzehnt, zur Zeit der bekannten „Fälle", als jetzt, wo man der Oberkirchenbehörde — und so namentlich auch dem derzeitigen Personalreferenten bei Pfarrbesetzungen — das Zeugnis nicht versagen kann, daß sie sich aufrichtig bestrebt zeigt, jedem ernsthaften religiösen Empfinden gerecht zu werden, ohne einseitig nach der Parteirichtung zu fragen, wenigstens ungleich mehr als dies in früheren Jahren der Fall gewesen ist: wenn auch pietistisch-orthodoxe Gesinnung zusammen mit konservativer Grundrichtung immer ein gewisses „Prae" in Württemberg behaupten wird. Fälle wie noch im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wären heutzutage doch nicht mehr leicht denkbar. Wenigstens will kein Mensch mehr an diese Sachen erinnert sein. Aber das ist ja eben die Tragik des Lebens, die uns im Blick auf den größten schwäbischen Dichter, mit dessen großartiger Allgemeinfeier Württemberg das Seinige getan hat, um an dem toten Sänger gut zu machen, was es an dem Lebenden gesündigt hat, in diesem Jahre doppelt zum Bewußtsein kommen mußte, daß so oft die Sünden der Vergangenheit sich eben da rächen, wo die Hoffnung aufkeimen will, daß dieselben endgültig abgetan seien. Womit wir nicht sagen wollen, daß die gegenwärtige duldsame freiere Luft auch für die Zukunft garantiert sei. Die Gläubigen, d. h. Altgläubigen, deren kirchlicher Hauptmund der temperamentvolle Dekan Römer in Nagold ist, lassen es wenigstens an nichts fehlen, um den Fall Fischer durch Ausmalung der Gefahren, die dem überkommenen Bekenntnis der gläubigen Gemeinde von seiten der neologischen Wissenschaft, worunter zumal die Anhänger der „Christlichen Welt" verstanden werden, drohen, möglichst gruselig zu machen. So auch namentlich auf der diesjährigen Versammlung der „Evangelischen Gesellschaft" in Stuttgart, wo Dekan Römer das Hauptwort hatte, wenn er auch, zu seiner Ehre sei es gesagt, im Unterschied von der landeskirchlichen Versammlung in Berlin vom 3. Mai nicht den Austritt oder Ausschluß der Neuerer forderte, sondern mehr mit der Möglichkeit rechnete, daß die Altgläubigen selbst aus der Kirche ihren Austritt zu nehmen haben. Doch fehlte es nicht an anderen Stimmen, die zur Besonnenheit mahnten und die Lage weniger schwarz betrachteten, auch etwa mit dem Spruch sich trösteten: „Nubicula est, transibit". Indessen verrichten die freieren Kreise, womit hier eben vor allem die Kreise der „Christlichen Welt" verstanden sind, die allein einigermaßen ins Gewicht fallen, in Ruhe ihre aufklärende Arbeit weiter, wie hier auch das Schiller-Jubiläum in würdiger Weise von Christof Gerock, dem Sohne des Dichters, benutzt worden ist zu einem Vortrag über „das Christus-Ähnliche in Schiller".

Auch durch die Pfarrvereins-Versammlung, die am 11. Mai stattfand, scheint, so weit wir dies von Ferne zu beurteilen vermochten, ein etwas frischerer Luftzug gegangen zu sein. Wenigstens konnte man anläßlich des Hauptreferats über die gegenwärtige (traditionelle) Konfirmationspraxis nicht bloß von seiten des Referenten Dekan Ühl-Neuenburg selbst einer inneren „Ermäßigung des Gelübdes" das Wort reden hören, womit die Versammlung sich schließlich einverstanden erklärte, sondern sogar das jahrhundertelang für ein Non plus ultra unserer württembergischen Kirche gehaltene Konfirmandenbüchlein, dessen Unverträglichkeit mit unserer heutigen Erkenntnisstufe von unserer Seite vor einem Jahrzehnt der damaligen Landessynode in ausführlicher Begründung vorgetragen worden war, mußte sich zum ersten Male auf einer Pfarrerversammlung auch von Leuten, die sonst für das „bewährte Alte" einzutreten pflegten, nachdrückliche Worte und offene Zugeständnisse der Verbesserungsbedürftigkeit gefallen lassen, wenn auch von dem Beschluß für „geboten zu erklären, daß die nächste Landessynode eine Durchsicht desselben in Anregung bringe", nichts zu hoffen ist, im besten Fall ein Gegenstück zu unserer revidierten Kinderlehre herauskommen dürfte, die bei jeder näheren Prüfung nur immer neu zum Denkmal wird, daß das Wort Christi vom „neuen Lappen auf dem alten Kleid" auch in Württemberg nicht ungestraft übertreten wird, erst recht nicht, falls eine Kommission zum Zweck einer solchen Übertretung eingesetzt wird.

An Personalveränderungen innerhalb des abgelaufenen Zeitraums ist die wichtigste die bereits gemeldete Erhöhung des Generalsuperindenten Prälat D. von Sandberger zum Präsidenten des Konsistoriums als Nachfolger des wegen Alters zurückgetretenen Präsidenten v. Gemmingen, von Bedeutung nicht bloß deshalb, weil nun auch Württemberg gleich Baden es gewagt hat, zum ersten Mal für diesen Posten das juristische Privilegium zu durchbrechen, sondern doppelt dadurch, daß sie unfraglich in Beziehung steht zu Sandbergers fortschrittlicher Haltung in der letzten Schulnovelle, wie der dadurch in Fluß gebrachten Verfassungsrevision, die zur Zeit das wichtigste Stück unserer politischen Tagesordnung ist. Hier darf zur Steuer der Wahrheit konstatiert werden, daß Prälat v. Sandberger sich durch sein entschiedenes Eintreten für die Reform in Vertretung der fortschrittlich gesinnten Prälatenbank sich ein wirkliches Verdienst um die Haltung unserer evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit erworben hat, das ein ander Mal Zinsen tragen mag, wie übrigens auch der abgegangene Konsistorialpräsident Freiherr v. Gemmingen, der zugleich ritterschaftlicher Abgeordneter der zweiten Kammer, ein Mandat, das er vorläufig beibehalten hat, durch seine Reformfreundlichkeit sich sehr vorteilhaft vor seinen übrigen Standesgenossen ausgezeichnet hat.

Über diese Reform selbst näher zu berichten, würde für diesmal zu weit führen und mag so, da die entscheidende Verhandlung, nachdem der Entwurf inzwischen bereits durch die Kommission gegangen ist und da bedeutsame Änderungen erfahren hat, doch erst im Plenum vor sich gehen wird, das im Oktober wieder zusammentreten soll, für das nächste Mal vorbehalten bleiben.

Katholikentag, Terrorismus und Reformkatholiken.

Die kleine Gruppe der Reformkatholiken hat, wie bekannt, seit kurzen begonnen sich zu organisieren und dazu eine „Krausgesellschaft" ins Leben gerufen, die ihr Ideal des religiösen Katholizismus tatkräftig zur Geltung bringen soll gegenüber dem politischen, d. i. ultramontanen Katholizismus. Es war natürlich, daß sie sogleich versuchte, auf dem Katholikentage, der ja eine unpolitische Vertretung aller Katholiken zu sein vorgibt, sich Gehör zu verschaffen. Wie dieser Versuch ablief, hat der kgl. a. o. Lycealprofessor Dr. Otto Sickenberger in der Wochenschrift der Reformkatholiken („Das zwanzigste Jahrhundert", Nr. 35 vom 27. August 1905) mitgeteilt. Aus dem Bericht ergibt sich folgender Hergang der Sache.

Auf dem vorjährigen Katholikentag in Regensburg wurden „ausdrücklich und wiederholt alle Katholiken ohne

Ausnahme eingeladen und aufgefordert, zur Katholikenversammlung zu kommen, dort ihre Meinungen auszusprechen und ihre Anträge vorzubringen"; also auch die Reformkatholiken.

Gleichzeitig nun wurde eine neue Geschäftsordnung für die Generalversammlungen ohne Debatte en bloc angenommen, die also in diesem Jahre zum erstenmal zur Anwendung kam. Danach hat „eine aus dem Lokalkomitee und dem Zentralkomitee sowie anderen von ihnen heranzuziehenden Mitgliedern bestehende Kommission das Recht, jeden Antrag, der ihr nicht gefällt, unter den Tisch fallen zu lassen und der Generalversammlung vorzuenthalten, ohne derselben auch nur Mitteilung von demselben zu machen". Diese wesentliche Veränderung der Geschäftsordnung aber war den Vertretern der Krausgesellschaft („wie vielleicht den meisten Katholiken Deutschlands") entgangen. Der öffentlichen Aufforderung zur Teilnahme aber leisteten sie Folge und reichten auch einen Antrag zur Beratung ein, der die Trennung der Religion von der Politik fordert. Er lautet: „Die 52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands begrüßt die innerhalb der katholischen Kirche aufgetretenen Bestrebungen, welche den Gefahren vorbeugen wollen, die der Religion daraus erwachsen müssen, wenn

1. die Angehörigen eines religiösen Bekenntnisses als solche für eine bestimmte politische Partei in Anspruch genommen werden;
2. die Diener einer Religionsgemeinschaft ihr auf ihrer Stellung beruhendes Ansehen oder sogar ihre amtliche Tätigkeit dazu benützen, um die Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft im Sinne einer politischen Partei zu beeinflussen".

Als die Vertreter der Krausgesellschaft nun auf dem Straßburger Katholikentag erschienen, waren sie sehr erstaunt, daß ihr Antrag in dem Verzeichnis der den Ausschüssen zugewiesenen Anträge nicht enthalten war. Jetzt erst erfuhren sie von jener Änderung der Geschäftsordnung. Und jetzt erst erhielten sie die Mitteilung, daß „die Rednerkommission die im Namen der Krausgesellschaft eingebrachten Anträge abgelehnt hat, weil in diesen Anträgen bezw. ihrer Begründung verallgemeinerte Vorwürfe gegen den katholischen Klerus erhoben worden, die nicht zutreffend sind, und weil ferner diese Anträge in die Kompetenz der hochwürdigen Herren Bischöfe eingreifen, die allein zu entscheiden haben, ob und wie weit Geistliche sich mit Politik beschäftigen dürfen oder nicht". Die Vertreter der Krausgesellschaft ergriffen das letzte Mittel und legten Berufung an den Vorstand der Generalversammlung ein; zugleich erklärten sie sich bereit, auf den zweiten Teil des Antrags zu verzichten „gegen den allein sich die Begründung des ablehnenden Bescheides richtete". Aber auch damit hatten sie keinen Erfolg. Denn der Vorstand betrachtete natürlich „den Antrag in seiner ersten wie in seiner zweiten Gestalt nach Form und Inhalt als zur Verhandlung auf der Generalversammlung nicht geeignet". Einen Erfolg allerdings hatte dieser Antrag doch trotz oder vielmehr infolge seiner Ablehnung: Die Vertreter der Krausgesellschaft erkannten, „daß jene Aufforderung zu Regensburg nicht ehrlich gemeint war".

Wie weit die Wirkung dieses Konfliktes reichen, wie weit er zur Scheidung der Geister beitragen wird, bleibt abzuwarten. Aber eins scheint uns schon heute sicher: Mit dieser Tagung hat die Katholikenversammlung das letzte Recht eingebüßt, sich als Vertreterin aller Katholiken zu gerieren; sie hat den Anhängern eines unpolitischen religiösen Katholizismus den Stuhl vor die Tür gesetzt. Und diese werden sich ihren Weg immer mehr allein und selbständig suchen müssen. Die Reformkatholiken selbst sträuben sich allerdings (wie nicht verschwiegen werden darf) gegen diese Notwendigkeit. Sie suchen die Fühlung mit dem Katholikentag festzuhalten, indem sie alle Schuld den Leitern zuschieben und so einen (latenten) Gegensatz zwischen den Teilnehmern (oder doch einem Teil derselben) und den Leitern des Katholikentages konstruieren. „Der Antrag der Krausgesellschaft — schreibt Dr. Sickenberger zusammenfassend in Nr. 36 des 20. Jahrhunderts — wurde nicht etwa vom Katholikentage abgelehnt, sondern durch die Veranstalter des Tages diesem selbst gänzlich vorenthalten. Nicht der Katholikentag hat seine Meinung darüber geäußert, sondern seine Veranstalter haben sich kompromittiert, haben bewiesen, daß ihre Majorität in den Banden der Zentrumspartei liegt. In dieser Vorenthaltung eines wichtigen und bedeutungsvollen Antrages liegt eine Bevormundung des Katholikentages, die einer so großen und von den besten Gesinnungen beseelten Versammlung gegenüber nicht scharf genug getadelt werden kann." Aus diesem Appell ergäbe sich die Perspektive: Der Katholikentag selbst desavouiert seine ultramontanen Leiter und lenkt in das Fahrwasser des religiösen Katholizismus ein! Aber wer vermag daran zu glauben? Der Katholikentag würde aufhören zu sein, was er ist, wenn er, wie hier verlangt wird, mit dem Prinzip der Bevormundung bräche. Jedenfalls aber werden die Reformkatholiken zunächst eine Umgestaltung des Katholikentages in parlamentarischem Sinne anregen und anstreben.

Den einzigen Weg zur Verständigung — freie Aussprache — kennen die Leiter der Katholikenversammlung nicht; sie wollen die gefährdete Einheit durch Terrorismus schützen. Das zeigt ein anderer Bericht im zwanzigsten Jahrhundert, der die Gesamteindrücke eines Besuchers wie folgt zusammenfaßt: „Alles in allem genommen können wir zwar sagen, daß innerhalb des Katholikentages ein mäßiger Fortschritt nicht ausgeschlossen ist. Es hat schon Zeiten gegeben, wo er viel tiefer im parteipolitischen Fahrwasser war als jetzt; es sei nur erinnert an die Ära Windhorst. Fortschrittlicher gesinnte Katholiken, denen es auch vor allem auf die Religion ankommt, kommen mit der Zeit immer mehr auf die Rednerliste (diesmal z. B. Ehrhard). In den Ausschußsitzungen und geschlossenen Versammlungen ist eine Aussprache in engen Grenzen möglich. Im großen und ganzen aber ist und bleibt der Katholikentag eine Massendemonstration, welche für das äußere Leben der Kirche, ihre Stellung zum Staate und ihre soziale Tätigkeit von Wert ist, welche aber ihrer inneren Lage durch den von ihr ausgeübten Terrorismus mehr schadet als nützt. . . . . Wir stellten uns unter dem Katholikentage etwas Freieres vor, als diese von Politikern schlau organisierte und inszenierte und auf eine wohldisziplinierte Menge zugeschnittene Heerschau, auf der immer und immer wieder verkündigt wird, was „wir" sind, wie stark „wir" geworden sind und was „wir" „noch alles von den „Herren Staaten" herauspressen müssen, um vollkommen glücklich zu sein, — auf der, um es kurz zu sagen, ein Hurrakatholizismus gepflegt wird. Der Gedanke aber, daß die Selbsterkenntnis der Anfang der Weisheit ist, daß einmal eine Selbstprüfung einsetzen muß darüber, ob die inneren Voraussetzungen den Prätentionen nach außen entsprechen, der Gedanke kommt niemandem. . . . . Und doch hätte die „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands", wie sie sich nennt, bei allen vernünftigen Leuten ein Ansehen nur dann, wenn die im Katholizismus nun einmal vorhandenen Gegensätze unter Katholiken jeder Richtung offen und ehrlich zur freien Aussprache kämen. Statt dessen werden alle Versuche hierzu von Anfang an unterdrückt. Gerade dem diesjährigen Katholikentag ist es vorbehalten geblieben, eine Aussprache über die so wichtige Frage von dem Verhältnis der Religion zur Politik (wie sie die Münchener Krausgesellschaft vorgeschlagen hatte) a limine abzuweisen. Damit hat der Katholikentag unzweifelhaft kundgegeben, daß er jede ihm unangenehme Auseinandersetzung zu unterdrücken gewillt ist. Aus dem Terrorismus ist aber noch nie Gutes hervorgegangen."

Nachrichten.

Die **Provinzialsynoden** haben am 16. September mit der Rheinischen in Neuwied und der Westfälischen in Soest begonnen. Es werden folgen: die Sächsische am 10. Oktober in Merseburg, die Schlesische am 17. Oktober in Breslau, die Brandenburgische in Berlin und die Pommersche in Stettin am 21. Oktober, die Posensche in Posen, die Westpreußische in Danzig und die Ostpreußische in Königsberg am 11. November. Es wird gut sein, wenn unsere Leser die provinzialen Blätter über die sie angehenden Synoden verfolgen. Wir werden nur summarisch berichten und die für die kirchliche Lage und Entwicklung bedeutsamsten Momente hervorheben können.

Die „**Reformation**" berichtet in Nr. 36: Der Großherzog von Hessen hat eine Buddhastatue von einem Darmstädter Bildhauer meißeln und in seinem Wolfgartener Schloßgarten aufstellen lassen. Die Vertreterin des Protestantenvereins in Berlin, die „Vossische Zeitung", sieht darin hoffnungsvoll ein Zeichen des siegreich vordringenden Buddhismus. — Diese Identifizierung des deutschen Protestantenvereins mit irgend einem Leitartikel eines auch den kirchlichen Liberalismus vertretenden Blattes ist perfide. Uns ging von einem Leser einmal ein Ausschnitt aus einer sehr orthodoxen Tageszeitung zu mit sehr intimer Schilderung der Reize einer Tänzerin. Wir haben das Blatt weggeworfen. Was würde die „Reformation" gesagt haben, wenn wir diesen Ausschnitt gebracht hätten mit der Marke „Die Vertreterin der Orthodoxie"?

Königreich Sachsen. Pastor Ebeling in Leipzig, von dessen Prozeß mit den Geh. Räten Professor Dr. Wach und Professor D. Rietschel und von dessen Verurteilung wegen Beleidigung zu 1200 Mk. wir berichteten, ist von dem früheren Kirchenvorstand seiner Nikolaigemeinde beim Konsistorium verklagt worden. Zu den ursprünglich sieben Anklagepunkten sind unterdessen noch fünf hinzugekommen. Über diese zwölf Punkte wurde am 23./24. August in Dresden vor dem aus zwei Theologen und drei Juristen bestehenden Disziplinargerichtshof für die Diener der evangelischen Landeskirche in Dresden verhandelt. In der Sitzung, über deren Verlauf strengstes Stillschweigen zu herrschen hat, wurde Ebeling seines Amtes als Diakonus an der Nikolaigemeinde enthoben, ihm aber das Recht zur Wiederanstellung an einer anderen Kirchengemeinde belassen. Er hat gegen diese Entscheidung innerhalb der gesetzmäßigen vierzehntägigen Frist Berufung eingelegt bei dem von Fall zu Fall zu ernennenden Berufungs-Disziplinarhof, der aus vier Juristen und drei Theologen besteht. Ebeling ist seit Ostern vom Amt suspendiert, wegen eines Berufungsverfahrens gegen die oben angeführte Entscheidung des Landgerichts beim Reichsgericht.

Ebeling ist 1849 geboren, 1882 ordiniert und seit 1889 in seinem Amt an der Nikolaikirche.

Bayern. Aus Füssen, den Besuchern Oberbayerns wohlbekannt, melden die Zeitungen die Grundsteinlegung der ersten evangelischen Kirche (bis jetzt von Kaufbeuren versorgt) unter Teilnahme der einheimischen Protestanten (etwa 300), der Badegäste und — — des katholischen Stadtpfarrers von Füssen, Sauter. — Bravo Herr Stiefbruder! Handschlag und Gruß.

Vereine und Versammlungen.

Berlin. 2. Oktober, 5 Uhr nachmittags, Berliner liberale Pastoralkonferenz im Architektenhaus Wilhelmstr. 92/93: „Die gegenwärtige Lage der neutestamentlichen Forschung." Ref Pfarrer Lic. Hollmann, Charlottenburg. — Diskussion. — Theologen im Kirchen- und Schulamt herzlich willkommen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Abonnieren Sie auf die Wochenschrift für entschiedenen Liberalismus. **Die Nation**

Politik * Volkswirtschaft * Literatur * Kunst — Herausgeber: Dr. Theodor Barth.

Seit 22 Jahren ist die „Nation" die führende Wochenschrift des Liberalismus in Deutschland. Durch weitherzige Auffassung und temperamentvolle Vertretung der liberalen Politik hat sich die „Nation" auch bei den Gegnern Achtung und Wertschätzung erworben. Sie hält sich grundsätzlich von unfruchtbarer Polemik und einseitiger Fraktionspolitik fern und nimmt zu allen bedeutsamen Fragen der inneren und äußeren Politik entschiedene Stellung. Der wissenschaftliche, künstlerische und literarische Teil hat sich unter der Mitarbeit hervorragender Autoritäten weitreichende Beachtung verschafft.

Durch Post- und Buchhandlungen zum Preise von Mark 3,75 pro Quartal zu beziehen.

Im Oktober beginnt der 23. Jahrg.

Probenummern auf Verlangen gratis vom Verlag Georg Reimer in Berlin W. 35.

In vollständig neuer Bearbeitung ist soeben erschienen:

Neumanns Orts- und Verkehrs-Lexikon des Deutschen Reichs.

Vierte, neubearbeitete und vermehrte Auflage,

mit 40 Städteplänen, einer politischen Übersichtskarte u. einer Verkehrskarte.

Herausgegeben von Dr. jur. M. Broeslike u. Direktor W. Keil.

2 Leinenbände zu je 9 Mark 50 Pf. oder 1 Halblederband zu 18 Mark 50 Pf.

Ein unentbehrliches Handbuch für den praktischen Gebrauch! Es enthält in ca. 75,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe, historische Notizen und vieles andere.

Prospekte kostenfrei, Probehefte zur Ansicht durch jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Bestellungen auf obiges Lexikon nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen die Centralstelle des Deutschen Protestantenvereins für Schriftenvertrieb, Berlin S. 59, entgegen.

Probenummern des „Protestantenblattes" werden auf Wunsch überallhin gratis und franko versandt. Die Expedition.

Dr. C. ERNST

Kunstanstalt für Kirchenschmuck

BERLIN W. 8,

Kronenstrasse 24.

Muster und Abbildungen kostenlos.

Harmonium- und Pianohaus.

Das Pastorenversandhaus „Nordisches Musikhaus" in Flensburg garantiert für tonlich und baulich edelste und beste Instrumente; kleinste Preise; franko Sendung.

Kataloge gratis.

Ein Teil des evtl. Gewinns fällt an die Heidenmission.

Inhaber S. C. Simonsen, Pastor a. D.

Dtsch. Reichs-Patent ang.

Ohne Brennscheere

erhalten Sie natürliche

Locken

u. Wellen v. unübertroffen. Haltbark. selbst b. Schweiss u. feuchter Luft durch Papillota, welches gleichzeitig als Haarwasser z. Conservirung und Erhaltung der Haare verblüffend wirkt. Nur echt à Fl. M. 3.— 2 Fl. M. 5.— durch A. Pfeiffer's Laborat. Universum Frankfurt a. M. 38 Gratisanleit. zu ration. Schönheitspflege.

Bremer Orgelbau-Anstalt

Kirchen- und Salon-Orgeln

Wartburgstrasse 84.

Ernst Gehlhar,

Orgelbaumeister.

Höchste Auszeichnungen.

Emmer-Pianinos.

Flügel-Harmoniums.

Fabrik Berlin C 89, Seydelstr. 20.

Günstigste Zahlungsbedingungen.

Preisbuch gratis.

Für die Herausgabe verantwortlich: Pastor R. Emde, Bremen, Kirchbachstraße 7. Verlag und Druck von Carl Schünemann, Bremen.